Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint jeden Monat einmal.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
2.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6
Fernruf: 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 30. jeden Monats.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 8, I. Stock Fernruf No. 69-77

8. Jahrgang | Poznań, den 15. Mai 1933 | Nr. 5

Nr. 5

Inhalt:

Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint jeden Monat einmal.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
2.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6
Fernruf: 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 30. jeden Monats.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 8, I. Stock. Fernruf No. 69-77

8. Jahrgang | **Poznań, den 15. Mai 1933.** | **Nr. 5**

Die Beiratssitzung am 2. Mai.

Am Dienstag, dem 2. Mai fand die sitzungsgemässe

18. Beiratssitzung

des Verbandes, die erste, in diesem Jahre in der Grabenloge statt. Die Versammlung war trotz der widrigen Wirtschaftslage recht gut besucht. Der erste Vorsitzende Herr Dr. Scholz begrüßte die Erschienenen und gab einen kurzen Überblick über die durch die schwerwiegenden Veränderungen in einer Reihe von europäischen und außereuropäischen Ländern geschaffene Lage. Er gedachte dann den Toten des vergangenen Jahres, besonders der Herrn Gustav Tonn-Ritschenwalde, Sanitätsrat Pinkus-Posen und W. Nakoinz-Posen, sämtliche Mitglieder des Beirats und Mitbegründer des Verbandes. Die Versammlung ehrte ihr Andenken durch Erheben von den Plätzen.

Anschließend wurde die Wahl der Beiratsmitglieder der neugegründeten Ortsgruppen Miedzichowo und Reichtal vorgenommen. Vorgeschlagen und gewählt wurden die Herren Rühmer-Miedzichowo, und Spiegel-Reichtal. Zum nächsten Punkt der Tagesordnung erteilte der Verbandsgeschäftsführer den Bericht für das vergangene Jahr. Nach einen Überblick über die allgemeine Wirtschaftslage, aus dem hervorging, daß sich die Krise zu Beginn des Jahres zunächst verschärfte, während späterhin eine Stagnation eintrat und zum Jahresschluß sich Anzeichen eine Besserung bemerkbar machten, ging der Vortragende auf die Lage des Verbandes ein. Wir entnehmen dem Bericht die nachstehenden Ausführungen.

Die Zahl der Ortsgruppen ist dieselbe geblieben. Im Verlauf des Jahres ist es uns gelungen zwei neue Ortsgruppen und zwar in Kupferhammer (Miedzichowo) und Reichtal (Rychtal) zu gründen, dagegen sind in den Ortsgruppen Koźminiec und Dobrzyca Schwierigkeiten entstanden als Folge der Ablehnung verschiedener Kreditanträge dortiger Mitglieder, die zu einem Auflösungsbeschluß geführt haben. Eine Reihe der bisherigen Mitglieder in beiden Ortsgruppen sind jedoch beim Verbande geblieben, so daß wir die Arbeit nicht aufgegeben haben und für die kommende Zeit mit einer Neubelebung wohl werden rechnen können. Das Leben in den Ortsgruppen hat naturgemäß unter der allgemeinen Wirtschaftslage gelitten, so daß Versammlungen weniger oft stattfanden und nicht so gut besucht waren, wie in den Vorjahren, im allgemeinen muß das Leben aber als befriedigend bezeichnet werden. Die Geschäftsstelle selbst hat versucht, durch Stellung von Rednern, Übersendung von Vorträgen und dergl. eine Belebung der Tätigkeit in den Ortsgruppen herbeizuführen. Leider ist es nicht möglich gewesen, dies in ausreichendem Maße zu tun, da die uns zur Verfügung stehenden Mittel zu beschränkt und die Mitglieder der Geschäftsstelle infolge der erheblich gestiegenen Bürotätigkeit nicht so regelmäßig die Ortsgruppen besuchen konnten, wie es vielleicht nötig gewesen wäre. Insgesamt sind im Laufe des Berichtsjahres 80 Ortsgruppenversammlungen und 4 Bezirkstagungen von 105 Herren besucht worden. In dieser Zahl sind nicht einbegriffen Reisen, die zur Revision der Buchstellen ausgeführt wurden, bei denen selbstverständlich auch eine beratende Tätigkeit für die Mitglieder des Verbandes ausgeübt worden ist.

Die Tätigkeit der Geschäftsstelle hat sich in dem üblichen Rahmen vollzogen. Im allgemeinen ist wohl, als Folge der erschwerten Wirtschaftsverhältnisse, trotz gesunkener Mitgliederzahl eine erhöhte Inanspruchnahme der Geschäftsstelle durch die Mitglieder festzustellen.

Unsere Rechts- und volkswirtschaftliche Abteilung erteilte im Berichtsjahre 177 schriftliche und 387 mündliche Auskünfte. Bearbeitet wurden in Hauptsache Aufwertungsfragen, Mietssachen, arbeitsrechtliche und gewerberechtliche Fälle. Ferner wurden Testaments- und Erbschaftsfragen erledigt, Entwürfe zu Testamenten angefertigt bzw. vorgelegte Entwürfe auf ihre rechtliche Gültigkeit geprüft.

Die Abteilung Verkehr erledigte 249 Fälle mündlich und 341 Fälle schriftlich. Sie betrafen insbesondere Ein- und Ausfuhrbestimmungen, Zollanfragen, Vermittlung von Vertretungen und dergl.

Der Abteilung Inkasso sind im Berichtsjahre 97 Aufträge erteilt worden. Ein großer Teil der Forderungen konnte auf gütlichem Wege hereingebracht werden.

Die Abteilung für Übersetzungen hat wie in den Vorjahren eine große Anzahl kleinerer und größerer Arbeiten geliefert.

In der Abteilung Auskunftei wurden 407 Anfragen erledigt.

In der Abteilung Steuerberatung fanden 543 mündliche Beratungen statt und wurden 487 Reklamationen und schriftliche Auskünfte erteilt.

Insgesamt hatten wir in der Berichtszeit 1521 Besucher. Wir empfingen im Berichtsjahre 4616 Briefe, während wir 5130 Briefe und Karten versandten.

Zu den obigen Zahlenangaben bemerken wir, daß in der Abteilung Auskunftei ein Rückgang zu verzeichnen ist. Der Grund hierfür liegt darin, daß wir in der Hauptsache Anfragen aus Deutschland zu bearbeiten hatten, deren Zahl naturgemäß infolge der erschwerten Handelsbeziehungen zurückgegangen ist. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß im Laufe des Vorjahres im allgemeinen eine Verminderung der Kreditgeschäfte und Zunahme der Bargeschäfte eingetreten ist.

Die Steuerabteilung hat sich mehr noch als bisher bemüht, die uns übergebenen Angelegenheiten durch persönliche Fühlungnahme mit den in Frage kommenden Ämtern zu klären. Unser Sachbearbeiter ist in 167 Fällen persönlich vorstellig geworden. Der Erfolg zeigte sich darin, daß es uns gelungen ist, in erheblich größerem Maße als vorher einmal eine schnellere Erledigung und zweitens eine günstigere Erledigung der von uns vorgebrachten Reklamationen zu erreichen. Infolge der bisher bestehenden technischen Schwierigkeiten (lange Erledigungsdauer der Berufungen) haben wir im vorigen Jahre davon abgesehen, eine genaue Statistik der durch unsere Arbeit ersparten Steuerbeträge zu führen, die wir aber in der kommenden Zeit einrichten werden. Beispielsweise möchten wir erwähnen, daß wir neben manchen kleineren Beträgen, die uns bekannt gegeben worden sind, eine Verminderung der veranlagten Steuern in einem Falle von ca. 1700 zł, in einem anderen Falle über 10 000 zł erreicht haben.

In Verbindung damit steht die Arbeit unserer Buchstellen. Bei Beginn des Berichtsjahres hatten wir Buchstellen in Kolmar und in Neutomischel eingerichtet, zu denen im Laufe des Jahres die Buchstellen Lissa und Gnesen kamen. Angeschlossen waren am Jahresschluß in Kolmar 36, in Neutomischel 25, in Lissa 8 und in Gnesen 5 Mitglieder, zu denen bis zum Jahresschluß zahlreiche Neuanmeldungen für das kommende Jahr gekommen sind. Auf Grund der Erfahrungen, die wir im Laufe des Jahres gemacht haben, konnte zum Jahresschluß an die Einrichtung von 2 weiteren Stellen und zwar in Kempen-Ostrowo und Krotoschin gegangen werden. Die Arbeit der Buchstellen hatte sich, was wir sowohl aus den Berichten der Buchstellenleiter, als auch durch Berichte angeschlossener Mitglieder ersehen haben, gut bewährt. Soweit bei den Mitgliedern der Buchstellen von den Steuerbehörden Prüfungen der Bücher vorgenommen worden sind, sind diese stets in Ordnung befunden und anerkannt worden. Als eine wesentliche Erleichterung für unsere Mitglieder hat sich diese Einrichtung auch insofern herausgestellt, als die Buchstellenleiter nicht nur die rein buchhalterischen Arbeiten zu erledigen haben, sondern auch die Erledigung sämtlicher Steuerangelegenheiten und Vertretung vor den betreffenden Behörden zu ihrem Aufgabenbereich gehört. Gerade dies erscheint besonders wichtig, da der größte Teil unserer Mitglieder infolge Nichtbeherrschung der polnischen Sprache und nicht genügender Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen bisher nicht in der Lage waren, sich selbst aller Vorteile, die das Gesetz dem Steuerpflichtigen an die Hand gibt, zu bedienen. Ein weiterer Ausbau unseres Buchstellennetzes wird daher auf jeden Fall durchgeführt werden. Dies liegt umsomehr im Interesse des Verbandes, als wir auf diese Weise in den Stand gesetzt werden, sämtliche Ortsgruppen in kürzeren Fristen zu besuchen und den Mitgliedern des Verbandes in allen wirtschaftlichen Fragen beratend zur Seite zu stehen. Eine Beratung in Rechtsfragen und insbesondere Steuerfragen durch geschulte Kräfte, wie sie unsere Buchstellenleiter darstellen, ist umso wichtiger, als wir speziell in unserer Steuerabteilung die Erfahrung machen mußten, daß durch unsachgemäße Erledigung derartige Angelegenheiten durch ungeeignete und fachlich nicht genügend vorgebildete Kräfte unsere Mitglieder finanziell geschädigt wurden, wobei es uns späterhin oft nicht möglich war, die bisher begangenen Fehler wieder gut zu machen.

Die Verbandszeitung erscheint seit Beginn vorigen Jahres aus Ersparnisgründen nur einmal im Monat, aber dafür in doppeltem Umfange. Wir haben darauf verzichtet, wie bisher allgemeine Wirtschaftsnachrichten zu bringen, die beim monatlichen Erscheinen ja doch in der Hauptsache überholt sind, und uns darauf beschränkt, vor allem unseren Mitgliedern von den für sie wissenswerten Gesetzen jeder Art in verständnisvoller Form Kenntnis zu geben. Daneben haben wir regelmäßig fachliche Artikel für einzelne Handwerkszweige gebracht. Bedauerlicherweise ist es nicht möglich gewesen, eine Mitarbeit aus Mitgliederkreisen herbeizuführen, um dadurch das Blatt gerade für handwerkliche Kreise interessanter zu gestalten.

Zur Erläuterung über die finanzielle Lage geben wir Ihnen eine genaue zahlenmäßige Abrechnung für das vergangene Jahr. Die Mitgliederbeiträge haben fast genau den Betrag erbracht, den wir im Voranschlag angesetzt haben. Hervorgehoben sei jedoch, daß hierin ein Betrag von ca. 4000 zł rückständiger Beiträge für das Jahr 1931 sind, so daß sich der im Berichtsjahre für das Geschäftsjahr 1932 gezahlte Betrag um diese Summe ermäßigt. Die Ausgaben sind, wo es irgend ging, gedrosselt worden, zum Teil nicht ohne Schädigung der Tätigkeit der Geschäftsstelle als solchen. Es erschien jedoch wichtiger, darauf hinzuwirken, mit den vorhandenen Mitteln auszukommen.

Die Arbeit der Firma „Merkator ist in den obigen Berichten bereits enthalten. Es sei festgestellt, daß die Firma die im Voranschlag vorgesehenen Beträge eingenommen und an den Verband abgeführt hat.

Die Sterbekasse hatte zu Beginn des Berichtsjahres einen Bestand von 200 Mitgliedern, zu denen im Laufe des Jahres 3 hinzukamen. Im Laufe des Jahres schieden 10 Mitglieder, zum Teil durch Abwanderung aus, während wir 4 Todesfälle zu verzeichnen hatten, so daß am Schluß des Berichtsjahres ein Bestand von 189 Mitgliedern vorhanden war. — Die finanzielle Lage der Kasse ist als günstig zu bezeichnen. Zu dem am Jahresbeginn ausgewiesenen Vermögensbestand von 4 122,60 zł kamen durch Mitgliederbeiträge, Eintrittsgelder, Zinsen usw. 2 721,41 zł hinzu, während in 4 Fällen ein Sterbegeld von je 300 zł = 1 200 zł ausgezahlt wurde. Die Kasse hatte demnach am Jahresschluß einen Vermögensstand von 5 644,01 zł, wozu noch rückständige Beiträge kommen, die zum Teil im I. Quartal des laufenden Jahres bezahlt worden sind. Eine Propaganda für den Beitritt zur Sterbekasse sollte besonders im Interesse der Ortsgruppenvorstände liegen. Nur bei erheblich größerer Mitgliederzahl wird es möglich sein, die von manchen Seiten gewünschte Erhöhung des Sterbegeldes oder aber eine Staffelung des Sterbegeldes herbeizuführen.

Mit den in Frage kommenden Behörden, Handelskammer, Handwerkskammer, Finanzkammer, sind wir in stetiger, enger Verbindung gewesen und mit Entgegenkommen

behandelt worden. Auch mit den befreundeten Organisationen sowohl in Posen als auch in Bromberg standen wir in enger Fühlung. Insbesondere trifft dies für unsere Dachorganisation die „Berufshilfe" zu, von deren Aufgaben und sachlicher Arbeit auf dem Gebiete der Stellenvermittlung und Berufsberatung und Berufsförderung die meisten unserer Ortsgruppen im Laufe des Berichtsjahres durch die Vortragstätigkeit und örtliche Beratung des Geschäftsführers direkt unterrichtet wurden.

Im Anschluß an den Bericht gab Herr Baehr einige weitere Aufklärungen über die Arbeit der Firma Merkator, insbesondere die Tätigkeit der Buchstellen. Herr Schulz-Wollstein berichtete über die Wirtschaftslage zu Beginn des neuen Jahres und besonders über die Arbeiten des Vorstandes bezüglich der Umschuldung der sehr viele unserer Mitglieder schwer drückenden kurzfristigen Verbindlichkeiten. Gerade dieses Problem entfesselte eine lebhafte Aussprache, an der sich zahlreiche Mitglieder des Beirats beteiligten. Auch die von dem Hauptgeschäftsführer der Westpolnischen Landwirtschaftlichen Gesellschaft Herrn Dr. Häldel angeschnittene Frage der engeren Zusammenarbeit von Stadt und Land im Hinblick auf die Unterbringung des kindlichen Nachwuchses wurde, nachdem Herr Dr. Burchard als Geschäftsführer der Berufshilfe hierzu einen kurzen Sachbericht gegeben hatte, eingehend besprochen.

Zum nächsten Punkt der Tagesordnung wurde die Abrechnung für das vergangene Jahr vorgelegt. Herr Greulich erteilte dazu den Bericht über die bezüglich Verbandskasse und Sterbekasse vorgenommene Prüfung und beantragte Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung. Die Entlastung wurde erteilt. Der für das Geschäftsjahr 1933 vorgelegte Etat wurde auf Antrag des Herrn Kibernijk-Rogasen ohne Debatte angenommen. Einige sich auf die Beitragszahlung beziehenden Anträge der Ortsgruppen Rogasen und Czarnikau wurden dem Vorstand zur weiteren Beratung überwiesen.

Zum Schluß referierte Herr Dr. Klusak über das neue Versammlungs- und Vereinsgesetz, wobei er besonders auf die Folgen einging, die sich aus den beiden Gesetzen für unsere Ortsgruppen ergaben. Im Anschluß daran wurden einige diese Gesetze betreffend spezielle Fälle vorgebracht und besprochen.

Da die Tagesordnung damit erschöpft war, wurde die Sitzung, die bis ½5 Uhr dauerte von Herrn Dr. Scholz mit einem Dank für die von den Teilnehmern geleistete Arbeit geschlossen.

Die Dollar-Entthronung in Polen

Der Dollarsturz zieht über die Grenzen Amerikas weite Kreise. Wohl in keinem Lande der Welt aber rollt dieses Ereignis so viele Fragenkomplexe wie gerade in Polen auf, wo der Dollar noch bis vor kurzem gewissermaßen die zweite Landeswährung bildete, die nicht nur vielfach von Handel und Industrie als Rechnungsgrundlage bei Transaktionen aller Art verwendet wurde, sondern auch im Volke die Rolle eines besonderen Thesaurierungsobjektes spielte. Aus einer im Vorjahr angestellten Untersuchung ging hervor, daß in manchen Geldanstalten das Verhältnis der Dollar- zu den Złoty-Einlagen 90 Prozent, und bei allen polnischen Kreditinstituten 32 Prozent ausmachte. Indessen hat sich allerdings dieses Verhältnis als Folge des ersten Dollarkrachs im März d. Js. schon sehr zugunsten des Złoty verschoben. Die Einlagegelder haben sich schon damals zum großen Teil aus dem Dollar in den Złoty geflüchtet und Kredit-, Kauf- und Verkaufsverträge, ursprünglich in USA.-Währung abgeschlossen, sind nunmehr fast ausschließlich auf den Złoty abgestellt worden. In den letzten Tagen war bei den Banken, Kommunalsparkassen und insbesondere bei der PKO, bei welcher sich der Großteil der polnischen Einlagegelder konzentriert, zu beobachten, daß die Klientel ihre Dollarspargelder zum großen Teil in Złoty-Einlagen verwandelte. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, muß man sagen, daß die Dollarenttäuschung das Vertrauen zum Złoty gehoben hat, der seit einiger Zeit ausschließlich auf Golddeckung gestellt, heute zu den stabilsten Währungen der Welt gehört.

In Kreisen, die heute als Dollarschuldner figurieren, wird man den Dollarsturz als eine Art Glücksfall begrüßen. Dies gilt für eine nicht geringe Anzahl von Industriefirmen, die für ihre Dollarschulden heute bei der 16prozentigen Devalvation einen dementsprechend geringeren Betrag zurückzuzahlen haben, dies gilt für eine Reihe von Hypothekenschuldnern, die Dollarhypotheken bei Sparkassen und Privaten aufgenommen haben, und schließlich auch für Warenimporteure, die gegenüber dem Ausland Dollarverpflichtungen eingegangen sind. Weniger dagegen profitieren von dem Dollarkrach der Staat und die Selbstverwaltungen, da die von ihnen in Amerika kontrahierten Dollaranleihen fast durchweg die Goldklausel enthalten. Dies trifft für sämtliche drei polnischen Staatsanleihen zu, die in den letzten Jahren im Ausland begeben wurden, und zwar die 6prozentige Anleihe vom Jahre 1920, die 8prozentige von 1925 und die 7-prozentige Stabilisierungsanleihe von 1927, ferner die 7prozentigen Provinzialanleihen Warschaus und Oberschlesiens. Allerdings scheint die ursprüngliche Auffassung, daß sich die Währung beim Dienst der auf Dollar lautenden Anleihen nur nach dem Wortlaut der Obligationsurkunde richten wird, insofern einer Revision zu unterliegen, als die Amerikanische Regierung den Wert der Golddollarklausel aufgehoben hat, indem sie verfügte, daß die aus amerikanischen Goldanleihen resultierenden Zahlungen auch im Auslande nicht mehr in Gold, sondern in Papierwährung zu leisten sind. Insofern erwächst schon heute dem Staat, der Stadt Warschau und der Wojewodschaft Oberschlesien aus der Dollarabwertung ein materieller Vorteil, als sie den amerikanischen Emissionsbanken die Zins- und Amortisationsbeträge für ihre Anleihen ebenfalls nur in Papierdollar überweisen; hingegen wurden bis jetzt die in Polen befindlichen Kupons zum ursprünglichen Golddollarkurs von 8,91 Złoty eingelöst und an dieser Praxis soll, entgegen anderslautenden Meldungen, auch in Zukunft festgehalten werden.

Das Abgehen des Dollars vom Goldstandard erfordert ferner die Bereinigung einer prinzipiell sehr wichtigen Frage, nämlich einer neuen Festsetzung des Wertes für den Goldzłoty, der die Basis für eine Reihe von Abkommen und Verpflichtungen bildet. Bekanntlich wird im Sinne der „Verordnung des Staatspräsidenten vom 5. November 1927, betreffend die Änderung der Geldverfassung" der Wert des Goldzłoty vom Finanzminister auf Grund des reinen Goldkurses auf der Newyorker Börse und des Kurses der Auszahlung Newyork auf der Warschauer Börse festgesetzt. Heute kann aber weder die eine noch die andere Berechnungsgrundlage für die Festsetzung des Goldzłotykurses maßgebend sein, da in Newyork die Goldreglementierung und das Goldausfuhrverbot verbinden, während Auszahlung Newyork

heute starken Schwankungen unterliegt. Man müßte sich daher jetzt z. B. auf Paris, als den einzigen freien Geldmarkt und auf die Notierung Auszahlung Paris als die gegenwärtig stabilisierteste Spitzenwährung der Welt umstellen.

Die Unsicherheit hinsichtlich der endgültigen Wertgestaltung des amerikanischen Dollars hat eine unerwartete Sorge in die Reihe derer getragen, die durch Abschluß von Lebensversicherungen auf Dollarbasis in den Jahren der Złotyschwankungen einen besonderen Sicherheitsfaktor anstrebten. Unter den auf fremder Währung abgeschlossenen Lebensversicherungen sind die Dollarpolicen mit 70 bis 80 Prozent vertreten; ein Teil derselben ist mit sogenannter Goldklausel ausgestattet, bei welchen die Leistungen sowohl der Gesellschaften wie des Versicherungsnehmers in Dollar auf Goldbasis abgeschlossen sind. Es versteht sich von selbst, daß die Aufgabe des Goldstandards in U. S. A. die Golddollarklausel in den Versicherungsverträgen nicht berühren kann und darf. In diesem Falle hat also der Versicherte im Erlebens- oder Todesfall Anspruch auf Auszahlung der Versicherungssumme in Golddollar bzw. in Złoty zur früheren Parität 1 Dollar = 8,90 Złoty. Dieser Verpflichtung können die Versicherungsgesellschaften um so bereitwilliger nachkommen, als sie ja auch ihrerseits für die Versicherungen auf Goldbasis die Deckungsmittel in Goldwerten (in Polen in Golddollaranleihen, Goldhypotheken und dergl. mehr) besitzen. Natürlich werden auch die Leistungen der Versicherten künftighin nicht mehr in effektiven Papierdollar oder in Złoty zum heutigen Dollarkurs, sondern in Złoty auf Golddollarbasis erfolgen müssen.

Wesentlich anders steht es um die weitaus größere Zahl von Dollar-Lebensversicherungen, denen die Goldklausel fehlt. In diesem Falle erleidet der Versicherungsnehmer einen Verlust von augenblicklich etwa 16 Prozent. In der Praxis wird also seine Versicherungssumme in Złoty vermindert. Auf der anderen Seite darf aber nicht übersehen werden, daß in den letzten zwei Jahren die Kaufkraft des Złoty sehr stark gestiegen ist, weil alle Warenpreise tief gesunken sind. Wenn also der Versicherte für seine 1000 Dollar Versicherungssumme heute nicht mehr 8900, sondern etwa 7400 Złoty erhält, so hat sich am Gegenwert des Versicherungsvertrages, gemessen an der Kaufkraft, zumindest nichts geändert. Die Ansicht, der Versicherte habe bisher seine Zahlungen in vollwertigen Dollars geleistet und die Gesellschaften zögen aus der teilweisen Entwertung der Versicherung Nutzen auf Kosten des Versicherten, ist insofern nicht stichhaltig, als ja auch die Gesellschaften ihrerseits einen großen Teil der Geldreserven nicht in Goldpapieren oder Goldwerten anlegten, sondern in Dollarpapieren, die gleichfalls eine Entwertung durchmachen, oder in Zinshäusern, deren Rentabilität infolge der niedrigeren Mietzinse stark gesunken ist.

In manchen Kreisen macht sich das Bestreben geltend, die auf Dollar lautenden Policen auf andere Währungen, vielfach auf Goldfrank, umzustellen; von dieser Chance aber wurde bisher vernünftigerweise nur geringer Gebrauch gemacht. Und mit Recht. Denn heute scheint noch ganz gewiß nicht der Zeitpunkt gekommen, die Versicherungen auf andere Währungen zu überführen, da bei den ständigen Fluktuationen, nach dem Zusammenbruch der Spitzenwährungen der Welt, es noch gänzlich ungewiß bleibt, ob man am bisherigen Goldwährungssystem überhaupt festhalten wird. Die Verängstigten, die aus einer Währung in die andere flüchten, um sich vor jedem Risiko zu bewahren, können gerade durch die fortgesetzte Umstellung der Policen unvorhergesehene Verluste erleiden. Die überwiegende Zahl der Versicherten hält es daher für richtiger, die weitere Entwicklung des Dollarkurses ruhig abzuwarten, dessen Stabilisierung wahrscheinlich in absehbarer Zeit auf einem von der alten Parität nicht allzu weit entfernten Niveau erfolgen dürfte.

Die wirtschaftlichen, finanziellen, sozialen und rechtlichen Probleme, die der Dollarsturz ausgelöst hat, sind augenblicklich noch in vollem Fluß. Wieder einmal erscheint der Kapitalismus in schwerer Bedrängnis, der Kreislauf des Geldes jäh unterbrochen und die Kapitalsbildung, die besonders in Polen schon einen beachtlichen Aufschwung genommen hatte, einer starken Belastungsprobe ausgesetzt. Trotzdem neigt man, speziell in Polen, zu einer ruhigen Betrachtung der Gesamtlage und es muß vermerkt werden, daß man hier von einer Panikstimmung weit entfernt ist. Die Blicke aller richten sich jetzt auf die Weltwirtschaftskonferenz, von der man eine endgültige Bereinigung des internationalen Währungsproblems erwartet.

Zinsermäßigung und Zahlungsaufschub für Hypothekenforderungen

Durch ein im Dz. U. R. P. Nr. 25 vom 10. April 1933 erschienenes Gesetz vom 29. März 1933 sind eine Reihe von Schutzbestimmungen für den Hypothekenschuldner erlassen worden. Dieser Schutz besteht in einer allgemeinen Zinsherabsetzung und in einem allgemeinen Zahlungsmoratorium und betrifft sowohl den ländlichen wie auch den städtischen Hypothekenschuldner.

Wegen Raummangel müssen wir uns heute auf eine kurze Wiedergabe der wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes beschränken. Wir werden jedoch in der nächsten Nummer eine eingehende Würdigung des Gesetzes bringen und dabei besonders die Frage behandeln, inwieweit das Gesetz den dringlichen Forderungen von Industrie, Handel und Gewerbe gerecht geworden ist.

Der Zinssatz für alle am 1. April bestehenden hypothekarisch gesicherten Forderungen und Grundschulden mit Ausnahme der Sicherungshypotheken ist auf 6% jährlich herabgesetzt worden. Ferner darf der Gläubiger der Hypothek bzw. der Grundschuld die Rückzahlung des Kapitals nicht vor dem 1. Oktober 1934 verlangen. Desgleichen ist bis zu diesem Termin die zwangsweise Einziehung dieses Kapitals unzulässig, jedoch kann eine Exekution wegen Zinsen und Kosten erfolgen. Vertragliche Vereinbarungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen wurden und für den Fall einer gesetzlichen Herabsetzung der Zinsen den Schuldner verpflichten, auf seinen Anspruch aus der Senkung zu verzichten oder den Gläubiger ermächtigen, die Rückzahlung zu verlangen oder die Forderung vorzeitig zu kündigen, werden als nichtig erklärt. Andere Bestimmungen des Vertrages werden dadurch nicht ungültig. Der Gläubiger hat das Recht, die Rückzahlung des Kapitals vorzeitig zu verlangen, nur dann, wenn durch das Verschulden des Schuldners eine Wertminderung der dringlichen Sicherung erfolgt ist. Hierbei wird besonders ausgeschlossen eine Wertminderung durch die allgemeine Wirtschaftskrisis, die keinen Grund zu einer Kündigung bedeutet.

Die Erleichterungen bezüglich der Zinsermäßigung beziehen sich auch auf vor dem 1. April 1933 im voraus entrichtete Zinsen. Die Differenz zu 6% kann auf spätere Zinszahlungen verrechnet werden. Auch freiwillig geleistete Zinsvorauszahlungen können in dieser Weise aufgerechnet werden und zwar auch dann, wenn die Zinsen für die Zeit vor dem 1. April 1933 noch nicht bezahlt worden sind.

Wie bei allen derartigen in der letzten Zeit erlassenen Schutzbetsimmungen kommt jedoch die Erleichterung nur denjenigen Schuldnern zugute, die ihre laufenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen. Wenn auch die Zinsermäßigung generell ist, so wird doch dem Gläubiger das Recht gegeben, die Hypotheken bzw. Grundschuld dann vorzeitig zu kündigen, wenn der Schuldner mit der Zahlung der ab 1. April 1933 fälligen Zinsen länger als 3 Monate im Verzuge bleibt. Andererseits wird das Recht des Zahlungsaufschubs bis zum 1. Oktober 1934 denjenigen Schuldnern nicht zuerkannt, deren Zahlungsfähigkeit und Wirtschaftslage die Tilgung des Kapitals gestatten; in diesem Falle hat der Gläubiger das Recht, die Zahlung auch vorher zu verlangen, jedoch liegt ihm die Beweislast für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners ob. Hierüber entscheidet das Gericht nach den Grundsätzen der Zivilprozeßordnung. Falls eine Vereinbarung dahingehend vorliegt, daß bei Nichtzahlung der Zinsen im vereinbarten Termin eine Zinserhöhung eintritt, so bleibt diese Vereinbarung mit der Einschränkung in Kraft, daß die erhöhten Zinsen 8% pro Jahr nicht überschreiten dürfen.

Die Ermäßigungen, die in diesem Gesetz vorgesehen sind, finden auch auf die persönlich haftenden Schuldner für Hypothekenforderungen Anwendung. Die Bestimmungen dieses Gesetzes werden nicht angewandt auf die Forderungen der Institute des langfristigen Kredits, die durch Pfandbriefe, Obligationen oder Bargeld gesichert sind, sowie auf die Forderungen der staatlichen und ähnlichen Banken, der Kreditgenossenschaften, die zu bestimmten Revisionsverbänden gehören, ferner der Kommunalsparkassen und schließlich auf Forderungen, die nach dem 1. Juli 1932 entstanden sind.

Die Arbeitszeit im Handel und Industrie

Laut Dz. Ust. Nr. 27 tritt am 1. Januar 1934 ein Gesetz in Kraft, das u. a. folgendes bestimmt:

In Industrie, Bergbau, Handel, Verkehr wie überhaupt allen gewerblichen Betrieben beträgt die Arbeitszeit für sämtliche aufgrund eines Vertrages beschäftigten Arbeiter und Angestellten höchstens 8 Stunden täglich, die Ruhepausen nicht eingerechnet, und darf 48 Stunden wöchentlich nicht überschreiten (Art. 1).

In den Betrieben, wo die Länge der Arbeitszeit von der Jahreszeit und den Witterungsverhältnissen abhängig ist, kann die Arbeitszeit vorübergehend auf 10 Stunden täglich und 60 wöchentlich verlängert werden, wobei jedoch der Wochendurchschnitt 48 Stunden nicht überschreiten darf (Art. 4).

In Betrieben, wo die Arbeitszeit in einer Woche 48 Stunden nicht erreicht hat, kann die Differenz in den nächsten 3 Wochen eingeholt werden unter der Bedingung, daß die Arbeitszeit 9 Stunden täglich und 192 im besagten 4wöchigen Zeitraum nicht überschreitet und der Arbeitsinspektor entsprechend benachrichtigt wird (Art. 6). Diese Bestimmung erstreckt sich nicht auf den Arbeitsausfall an Sonn- und Feiertagen (an 8 Feiertagen im Jahre).

Einem Arbeitstage am Sonntag muß ein arbeitsfreier Tag in der Woche entsprechen. In Dauerbetrieben steht jedem Arbeiter alle 3 Wochen zweimal mindestens 24stündige Ruhe zu. (Art. 13).

Überstunden sind durch einen mindestens 25proz. Lohnzuschlag zu entschädigen. Dauern sie länger als 2 Stunden täglich oder fallen sie in die Nachtzeit oder auf Sonn- und Feiertage, dann muß der Zuschlag mindestens 50% betragen. (Art. 16).

Der Urlaub der physischen Arbeiter

Mit Rücksicht auf die jetzt beginnende Urlaubsperiode — in den großen Betrieben sollen nach Art. 5 des Gesetzes vom 16. Mai bis Ende September mindestens 50 Prozent der Urlaube bereits erledigt sein — dürfte es angezeigt sein, die wichtigsten Bestimmungen des geltenden Urlaubsgesetzes in Erinnerung zu bringen. Vorausgeschickt muß aber werden, daß das Gesetz nur den Urlaub in den gewerblichen und kaufmännischen Betrieben regelt.

Wie schon weiter oben erwähnt, haben Arbeitnehmer, die ohne Unterbrechung in einem und demselben Betriebe ein Jahr beschäftigt sind, auf einen bezahlten Urlaub von 8 Tagen Anspruch, und wenn sie drei Jahre in demselben Betriebe tätig sind, auf einen Urlaub von 15 Tagen. Jugendliche Arbeiter, unter 18 Jahren, erhalten schon nach einem Jahre einen Urlaub von 14 Tagen. Auf denselben Urlaub haben Anspruch die Lehrlinge.

Auf Handwerksbetriebe, die nur vier oder weniger Arbeiter beschäftigen, finden die Bestimmungen des Gesetzes keine Anwendung. Wenn aber in diesen Betrieben die Herabsetzung der Arbeiterziffer auf 4 und weniger nur zeitweilig erfolgt, und wenn im Laufe der größeren Hälfte des vorhergehenden Jahres die Arbeiterziffer mehr als 4 betrug, so haben die dort beschäftigten Arbeiter auf Urlaub Anspruch. Die in einem solchen Handwerksbetriebe beschäftigten Lehrlinge (Terminatorzy i uczniowie) haben nach einem Jahre auf einen 14 tägigen Urlaub Anspruch, auch wenn die Arbeiterzahl 4 nicht übersteigt.

Novellisierung des Urlaubsgesetzes

Im Dziennik Ustaw Nr. 27 vom 19. April wird eine Novelle zum Urlaubsgesetz vom 16. Mai 1922 veröffentlicht, deren wichtigste Bestimmungen die folgenden sind:

Im Art. 2 des Gesetzes vom 16. Mai 1922 ist bestimmt, daß Arbeitnehmern, die in einem Handels- oder gewerblichen Unternehmen ohne Unterbrechung ein Jahr beschäftigt waren, ein bezahlter Urlaub von 8 Tagen, und wenn die Beschäftigung ohne Unterbrechung in dem fraglichen Unternehmen drei Jahre betrug, ein Urlaub von 15 Tagen zusteht. Durch die Novelle wird dieser Bestimmung ein neuer Absatz hinzugefügt, der wie folgt lautet:

„Unter den Urlaubstagen sind zu verstehen die hintereinander folgenden Kalendertage, angefangen von dem letzten Arbeitstage."

Der erste Absatz des Art. 4 des Gesetzes vom Mai 1922 hat durch die Novelle einen anderen Wortlaut erhalten, der aber lediglich einen redaktionellen Charakter hat.

Der Art. 6 des Gesetzes vom Jahre 1922 ist durch die Novelle sachlich weitgehend abgeändert worden. Er lautet in der neuen Fassung wie folgt:

„In Fällen staatlicher oder wirtschaftlicher Notwendigkeit kann der Minister für öffentliche Fürsorge im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Gewerbe durch Verordnungen, die nach Einholung von Gutachten der Handelskammern und der Berufsorganisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu erlassen sind, die Ausführung der Vorschriften dieses Gestezes für eine bestimmte Zeit, die aber nicht länger als ein Kalenderjahr betragen darf, suspendieren, oder Ausnahmen von den Vorschriften des Art. 5, Absatz 3 festsetzen."

„Diese Verordnungen können besondere Zweige der Arbeit oder besondere Kategorien von Arbeitsanlagen auf dem ganzen Staatsgebiet oder in besonderen Verwaltungsbezirken betreffen".

Der vorstehend angezogene Absatz 3 des Art. 5 des Gesetzes betrifft die Art, wie in großen Betrieben die Urlaubsverteilung zu erfolgen hat.

Im letzten Artikel (4) der Novelle wird bestimmt, daß dieses Gesetz am 1. Januar 1934 in Kraft tritt.

Steuern.

Die neuen Abgaben zum Arbeitsfonds.

Mit dem 1. April d. Js. ist durch Gesetz ein Arbeitsfonds geschaffen worden, dessen Aufgabe es ist, öffentliche Arbeiten zu finanzieren, um dadurch der Arbeitslosigkeit zu steuern. Die Mittel dazu erhält er aus verschiedenen Abgaben, sowie Unterstützungen der Kommunalverbände und des Staates. Die Abgaben wurden teils auch schon jetzt zur Arbeitslosenhilfe erhoben, teils werden sie ab 1. April neu eingeführt. Die neu eingeführten sind im Hinblick auf die große Zahl der Betroffenen von besonderer Bedeutung.

1. Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

Personen, die Dienstbesoldungen oder eine ständige Entschädigung für verdiente Arbeit beziehen, zahlen von dem gesamten Einkommen 1 Prozent. Der Abgabe unterliegen auch Pensions- und Rentenempfänger, deren Pension oder Rente 59 zł monatlich übersteigt. Befreit von der Abgabepflicht sind landwirtschaftliche Arbeiter und ferner Arbeiter, die in Handwerksbetrieben beschäftigt sind, die Handwerkskarten und ein Steuerpatent der VIII. Kategorie besitzen.

Auch Arbeitgeber haben von den an Arbeitnehmer gezahlten Besoldungen 1 Prozent zu entrichten. Ihre Abgabepflicht erstreckt sich nicht auf gezahlte Pensionen und Renten. Befreit sind sodann der Staatsschatz, die Kommunalverbände (kommunale Unternehmen, deren Umsätze nicht in den gewöhnlichen Budget der Kommunalverbände enthalten sind, unterliegen jedoch der Abgabepflicht), soziale und konfessionelle Organisationen, die Wohlfahrtseinrichtungen unterhalten oder sich mit Arbeitslosenhilfe beschäftigen. Landwirtschaftliche Arbeitgeber zahlen die Abgabe nur von den Verdiensten geistiger Arbeiter (Angestellten).

Berechnungsgrundlage für die Abgabe sowohl der Arbeitnehmer wie der Arbeitgeber ist die volle jedesmal ausgezahlte Entschädigung oder Pension ohne irgendwelche Abzüge, wobei Beträge unter 1 zł nicht berücksichtigt werden. Die Abgabe der Arbeitnehmer haben die Arbeitgeber bei jeder Zahlung einzubehalten und und abzuführen. Beide Abgaben (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberteil) sind dann von den Arbeitgebern bis Ende des Monats, der auf die Auszahlung folgt, bei der Krankenkasse einzuzahlen, wobei eine Deklaration vorzulegen ist.

2. Freie Berufe.

Auch die freien Berufe, wie Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten, Ingenieure usw. werden zu der Abgabe herangezogen. Sie beträgt bei ihnen 1 Prozent des steuerpflichtigen Einkommens aus Berufsarbeit (Einkommen aus Hausbesitz, Kapitalvermögen und dergl. unterliegt also nicht der Abgabe). Die Abgabe berechnet das Finanzamt zusammen mit der Einkommensteuer und vermerkt sie auf dem Steuerbescheid. Zu zahlen ist die Steuerabgabe bis zum 1. November eines jeden Steuerjahres bzw. binnen 30 Tagen nach Zustellung des Steuerbescheides, wenn die Zustellung nach dem 15. Oktober erfolgt. Erstmalig wird die Abgabe für das Steuerjahr 1933 berechnet.

3. Sejm- und Senatsabgeordnete.

Abgeordnete haben 1 Prozent ihrer Diäten zu entrichten. Die Abgabe wird durch das Sejm- bzw. Senatsbüro bei der Auszahlung einbehalten und abgeführt.

4. Tantiemen.

Von Tantiemenbezügen sind 2 Prozent als Abgabe zu entrichten. Die Abgabe ist bei jeder Tantiemenzahlung einzuhalten und binnen 7 Tagen nach Ablauf des Monats, in dem die Zahlung erfolgt war, an die Kasse des Finanzamts abzuführen.

5. Hausmieten.

Von Mietzinsen für die Vermietung von Wohnungen und Gebäuden, ganz oder teilweise, ist ohne Rücksicht auf die Nutzung (also gleich ob Wohnung oder für gewerbliche Zwecke) eine Abgabe von 0,5 Prozent des jedesmaligen Zinses zu zahlen. Befreit sind Mietzinse für Wohnungen von 1—2 Zimmern. Die Zahlung der Abgabe hat durch den Hausbesitzer für ein Vierteljahr im Laufe des zweiten auf das Quartal folgenden Monats an die Kasse des Finanzamtes zu erfolgen, wobei eine Aufstellung der im letzten Quartal eingegangenen Mietzinse einzureichen ist. Erstmalig wird also die Abgabe im Laufe des Monats August d. Js. für das Quartal April—Juni zu zahlen sein.

Diese Abgabe tritt an Stelle der am 1. September 1932 eingeführten Abgabe von Quittungen für Mietzinse. Die neue Abgabepflicht ist somit eine weitere, da sie sich auf alle Mietzinse erstreckt, ohne Rücksicht darauf, ob eine Quittung ausgestellt wurde oder nicht. So wie die frühere, braucht sie aber auch nur von den tatsächlichen eingegangenen Mietzinsen gezahlt zu werden.

Außer den genannten Abgaben wird noch eine ganze Reihe anderer Abgaben erhoben, so von Eintrittskarten, Totalisatoren, Zucker, Bier, elektrischen Glühbirnen, Gas und von Gaststätten für nächtliche Besucher. Alle diese Abgaben waren bereits ab 1. September 1932 eingeführt. Die damalige Verordnung verliert mit dem 1. April d. Js. ihre Gültigkeit und an ihre Stelle tritt das neue Gesetz.

Aenderung des Gesetzes über den Wegebaufonds

Mit dem im letzten „Dziennik Ustaw" Nr. 20 vom 29. April veröffentlichten Zusatzgesetz über den staatlichen Wegebaufonds erhalten die Gebührensätze für mechanische Fahrzeuge und Fuhrwerke eine Reihe von Abänderungen, insbesondere ist der Art. 6 dieses Gesetzes geändert worden, der nunmehr folgende Fassung erhält:

Die Jahresgebühren für mechanische Fahrzeuge werden wie folgt festgesetzt:

1. für mechanische Fahrzeuge, die dem Personenverkehr dienen, 15 zł für 100 kg Eigengewicht;
2. für Lastkraftwagen und Traktoren 20 zł pro 100 kg Eigengewicht;
3. für Lastkraftwagen und Traktoren, die zum Warentransport zu Verdienstzwecken dienen, 35 zł für 100 kg Eigengewicht;
4. für ein Motorrad ohne Beiwagen 40 zł pro Stück (bis dahin 50 zł);
5. für ein Motorrad mit Beiwagen oder für dreirädrige mechanische Fahrzeuge 60 zł pro Stück.

Die Anhängewagen für mechanische Fahrzeuge unterliegen den gleichen Gebühren wie die Fahrzeuge, von denen sie gezogen werden. Bei der Berechnung des Gewichtes der mechanischen Fahrzeuge wird das Gewicht bis zu 50 kg einschließlich nicht in Erwägung gezogen. Ein Gewicht über 50 kg wird als volle 100 kg berechnet. Für mechanische Fahrzeuge und Anhängewagen mit Vollgummibereifung wird ein Aufschlag von 25% zu der normalen Gebühr berechnet. Für mechanische Fahrzeuge und Anhängewagon mit Eisenrädern (Eisenreifen) wird ein 100prozentiger Aufschlag zu der Normalgebühr berechnet. Für mechanische Fahrzeuge, die auf verschiedenen Achsen verschiedene Bereifungen haben, wird die Gebühr je nach der Art der Bereifung erhoben, die einer erhöhten Gebühr unterliegt.

Für mechanische Fahrzeuge und Fuhrwerke, die dem Personenverkehr zu Verdienstzwecken außerhalb der Grenzen einer Gemeinde dienen, werden folgende Jahresgebühren erhoben:

1. Von jedem Sitzplatz, der für einen Reisenden bestimmt ist, 100 zł, ferner
2. von jedem Sitzplatz, der für einen Reisenden bestimmt ist, für jeden Kilometer Tagestour 0,40 zł.

   Beide Gebührenerhebungen dürfen zusammen nicht mehr als 300 zł pro Sitzplatz erreichen.
3. Für mechanische Fahrzeuge, die gelegentlich gebraucht werden:
   a) sofern sie 6 Sitzplätze für Reisende besitzen, 100 zł für jeden Platz;
   b) die mehr als 6 Sitzplätze für Reisende besitzen, 200 zł für jeden Platz;
4. bei Pferdefuhrwerk, mit Ausnahme der gelegentlich gebrauchten, 20 zł für einen für Reisende bestimmten Platz.

Die Sitzplätze in einem Anhängewagen der mechanischen Fahrzeuge unterliegen den gleichen Gebühren.

Für Pferdefuhrwerke, die dem Warentransport zu Verdienstzwecken außerhalb der Grenzen einer Gemeinde dienen, 9 zł jährlich für je 100 kg Tragfähigkeit.

Es wird ferner für den staatlichen Wegebaufonds eine Zuschlagsgebühr zu der Mineralölsteuer erhoben. Dieser Zuschlagsgebühr unterliegen alle Mineralöle, die zum Antrieb von mechanischen Fahrzeugen dienen können. Die Zuschlagsgebühr beträgt 12 gr pro kg. Der Ministerrat wird im Wege einer Verordnung die Liste der dieser Zuschlagsgebühr unterliegenden Öle bekanntgeben. Die Zuschlagsgebühr wird von den zuständigen Finanzbehörden erhoben. Von der Zuschlagsgebühr befreit sind Mineralöle,

a) die unter der Kontrolle der Finanzbehörden aus den Raffinerien oder aus den freien Lägern nach dem Auslande oder der Freien Stadt Danzig ausgeführt werden,
b) die zum Antrieb von mechanischen Fahrzeugen dienen, sofern sie vom Auslande zeitweilig nach Polen kommen, und zwar in Mengen, die vom Einfuhrzoll befreit sind,
c) die zum Antrieb von Flugzeugmotoren der Militär- und Zivilflugzeuge dienen.

Zur Entrichtung der Gebühren ist jede Person verpflichtet, die in freien Verkehr alle Materialien bringt, die dieser Gebühr unterliegen. Das Gesetz sieht zum Schluß noch Strafbestimmungen vor und ist bereits am 1. April d. Js. in Kraft getreten, obwohl es erst erheblich später veröffentlicht worden ist.

Die neue Vermögenssteuer

In der Nr. 29 des Dz. Ust. vom 29. April wird das Gesetz vom 24. März 1933 über die neue außerordentliche Vermögenssteuer veröffentlicht. Auf Grund dieses Gesetzes, das rückwirkend vom 1. Januar 1933 in Geltung ist, haben im Laufe der Jahre 1933 bis 1937 einschließlich zu zahlen:

1. Die zur Grundsteuer veranlagten Bürger jährlich insgesamt 10 Millionen zł, und zwar ist bei einer Steuerveranlagung von 25 bis 65 zł jährlich eine außerordentliche Abgabe in der Höhe von 20 % der Grundsteuer und bei einer Steuerveranlagung von über 60 zł jährlich eine Abgabe von 40% der Grundsteuer zu zahlen.

2. Die zur Gewerbesteuer veranlagten Steuerzahler zahlen als außerordentliche Vermögensabgabe bei einem Jahresumsatz von über 20 00 bis 50 000 zł 0,4 pro Tausend vom Umsatz und bei einem Jahresumsatz von über 50 000 zł 0,6 pro Tausend.

3. Die Besitzer von Immobilien haben als außerordentliche Vermögensabgabe jährlich eine Summe von 3,5 Millionen zł aufzubringen, und zwar haben Immobilienbesitzer, die pro Jahr einen Mietszins von über 1000 bis zu 2000 zł beziehen, 0,4% des Mietszinses und bei einem Mietszins von über 2000 zł — 0,6% des Mietszinses zu zahlen.

Die außerordentliche Vermögensabgabe soll jährlich 24 Millionen zł einbringen; sie ist frei von 10prozentigem Krisenzuschlag und den kommunalen Zuschlägen.

Aufhebung der Safesteuer

Die durch das Gesetz über den Erwerbslosenfonds vom 16. März d. Js. (veröffentlicht im polnischen Gesetzblatt vom 31. März d. Js.) eingeführte Safesteuer von 5 zł ist mit Wirkung vom 1. April 1933 wieder aufgehoben worden.

Die Aufhebung dieser Sonderbelastung der Safeinhaber ist, wie verlautet, auf die Intervention der polnischen Banken hin erfolgt, die seit dem Inkrafttreten des Gesetzes den größten Teil ihrer Safes leer stehen hatten.

Die Verständigung vom Termine der Berufskommision

Ein Umsatzsteuerzahler legte gegen die Ablehnung seiner Handelsbücher als Beweis für den selbsteinschätzungsmäßigen Umsatz Berufung ein und wünschte dabei von der Sitzung der Berufungskommission verständigt zu werden. Dem Wunsche wurde zwar, wie die Zustellung der betreffenden Verständigung beweist, Rechnung getragen; aber nachdem weder der Steuerzahler, noch sein Bevollmächtigter zur Sitzung erschienen war, wies die Berufungskommission die Berufung ab und bestätigte das Ausmaß des Steuerumsatzes, wie es die Schätzungskommission auf Grund eigener Einschätzung, sowie auf Grund einer Informationsaussage angenommen hatte.

Gegen diese Entscheidung der Berufungskommission erhob der Steuerzahler Klage an das Oberste Verwaltungsgericht, in der er der Steuerbehörde den Vorwurf der Verletzung des Art. 90 des Umsatzsteuergesetzes machte, weil ihn diese Behörde, trotz seinem Wunsche, nicht rechtmäßig vom Termine der Sitzung der Berufungskommission verständigt hatte, weshalb sein Bevollmächtigter zur Sitzung nicht erschien und die nötigen Aufklärungen in der Steuersache nicht abgeben konnte.

Das Oberste Verwaltungsgericht fand die Klage begründet und hob die Entscheidung der Berufungskommission wegen mangelhaften Verfahrens auf. Das Gericht erklärte: Es sei zwar erwiesen, daß die vom Steuerzahler gewünschte Verständigung erfolgt sei, daß er, gemäß des den Akten beiliegenden Zustellungsscheines, am 2. Juni 1931 von der am 9. Juni d. Js. stattzufindenden Sitzung der Berufungskommission verständigt worden sei, sie genüge aber den Ansprüchen, die auf Grund des Gesetzes gestellt werden können, nicht und sei daher unwirksam. Das Gesetz schreibe im Art. 90 eine Verständigung mindestens 8 Tage vor der Sitzung vor und diese Vorschrift bedeute daß die mindestens 8 tägige, dem Sitzungstermine vorherzugehende Frist, unbedingt eingehalten werden müsse.

Wenn schon die Nichteinhaltung dieser Frist allein das Verfahren ungültig mache, so steigern die Mangelhaftigkeit des Verfahrens noch der Umstand, daß nicht ersichtlich sei, ob der Steuerzahler, bzw. sein Bevollmächtigter auch tatsächlich in der Lage gewesen war, die mündlichen Aufklärungen von der Kommission abzugeben, denn, daß der Steuerzahler verständigt worden sei, sei noch nicht gleichbedeutend damit, daß ihm die Gelegenheit gegeben war, seine Aufklärungen mündlich abzugeben. Das Fehlen in den Akten jeden Hinweises darauf, ob es dem Kläger möglich war, die Erklärungen abzugeben, ob er sie abgegeben hat, oder aus welchen Gründen die Abgabe nicht erfolgt sei, mache auch in weiterer Linie das Verfahren mangelhaft.

(Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichtes vom 8. Februar 1933, Reg.-Nr. 9258/31).

Niederschlagung von Steuerrückständen

Das Finanzministerium hat die Finanzkammern ermächtigt, vor Ende 1931 entstandene Steuerrückstände in nachstehend für den Einzelfall bezeichnetem Umfange niederzuschlagen:

Gewerbesteuer bis 10 000 zł, Einkommensteuer bis 5000, Vermögenssteuer bis 10 000, Kapital- und Rentensteuer bis 1000, Grundsteuer bis 1500, Immobiliensteuer bis 1000, Lokalitätensteuer 500.

Das Recht der Niederschlagung steht den Finanzkammern bis 30. Juni d. Js. namentlich in den Fällen zu, wo die Zwangsbeitreibung die Existenz des Steuer-

zahlers gefährden könnte. Der Steuerzahler hat alsdann triftige Gründe anzuführen.

Die Finanzkammern können auch Abzahlung rückständiger Steuerbeträge innerhalb eines größeren Zeitraumes gestatten und die Verzugsstrafen und -zinsen ermäßigen und zwar auf 3% (im Jahresverhältnis), wenn die Rückstände vor Ende 1927, und auf 6%, sofern sie bis 31. Dezember 1930 entstanden sind.

Die Besteuerung der Installationsunternehmen

Um das Verfahren bei der Veranlagung der Installationsunternehmen zu vereinheitlichen, erläutert das Finanzministerium, daß auf die Umsätze solcher Unternehmen, d. h. derjenigen die sich mit Einrichtung von Zentralheizungen, Wasser- und Abwässerleitungen, Baderäumen, Lüftern und dergl. befassen, der 1prozentige Steuersatz anzuwenden ist (nach Dz. Ust. 1932, Nr. 17, Pos. 110, Art. 7 A, P. 7), wofern die in Art. 7 A, P. 7 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind, d. h. wenn die besagten Unternehmen die in Art. 5, P. 4 bezeichneten Umsätze erreichen, sich speziell mit den einschlägigen Arbeiten befassen oder im Verein mit baugewerblichen Unternehmen beim Wohnungsbau-Arbeiten mit eigenen Materialien verrichten und Handelsbücher führen. Andernfalls sind 2% zu entrichten (nach Art. 7 g des Gewerbesteuergesetzes).

Gleichzeitig wird bemerkt, daß als Wohnhäuser Gebäude anzusehen sind, wo mindestens $^2/_3$ des nutzbaren Raumes ausschließlich Wohnzwecken dienen (als Wohnräume sind auch Küche, Beigelaß und dergl. zu bezeichnen). (Rundschreiben V 27 854/4/32.)

Zollwaffenstillstand.

Nach langwierigen Verhandlungen ist der Pakt für den Zollwaffenstillstand zwischen England und Amerika abgeschlossen worden. Ihm werden sich wohl alle an der Weltwirtschaftskonferenz beteiligten Staaten anschließen. Er sichert insofern einen reibungsloseren Verlauf der Weltwirtschaftskonferenz, als nicht die Atmosphäre der Verhandlungen durch Sonderabmachungen vergiftet wird. Nur allzu nahe liegt die Gefahr, daß ein oder mehrere Staaten durch Sonderverträge den Versuch machen, die anderen Teilnehmer unter Druck zu stellen und sie den eigenen Wünschen gefügig zu machen. Solche taktischen Manöver sollen von vornherein ausgeschlossen werden.

Der Abschluß des Zollwaffenstillstandes bedeutet auch insofern eine Beruhigung der Weltwirtschaft, als mit größeren Überraschungen in der Währungsfrage nicht mehr zu rechnen ist.

Wahrscheinlich hat sich Roosevelt verpflichtet, den Dollar nicht über eine bestimmte Grenze hinaus absinken zu lassen. Man muß bedenken, daß im Augenblick sowohl England wie Amerika durchaus in der Lage waren, ihre Währungen sofort zu stabilisieren. England hat den größten Goldschatz angesammelt, den es je besaß. Eine Deckung von 185 Millionen Pfund Gold würde das Pfund gegen jeden Angriff sichern. Amerika verfolgte seine inflationistischen Ziele, ohne daß eine akute Gefahr für die Währung bestand. Im Gegensatz zu England betreibt es eine offene Inflationspolitik, um auf diese Weise die verheerenden Folgen der langen Deflationsperiode entgegenzuwirken. Würden Pfund und Dollar den Abwertungswettlauf, wie er schon begonnen hatte, weiter fortsetzen, so wäre damit ein wahres Chaos in den Wirtschaftsbeziehungen aller Länder zueinander eingetreten.

Beim Abschluß des Zollwaffenstillstandes hat auch Amerika England eine Konzession machen müssen. Die Englische Regierung behielt sich vor, die noch schwebenden Handelsvertragsverhandlungen zu Ende zu führen. Dagegen hat sie sich entschlossen, von weiteren Zollerhöhungen bis auf weiteres Abstand zu nehmen. Die Handelsvertragsverhandlungen können also nicht, wie dies vielfach von amerikanischer Seite behauptet wurde, dazu benutzt werden, um in verschleierter Form die Zollwaffenstillstandsbedingungen zu umgehen.

Durch den Pakt für den Zollwaffenstillstand ist hauptsächlich bis auf weiteres ein wirtschaftlicher Waffenstillstand geschaffen worden. Die im Vorbereitenden Ausschuß vertretenen Regierungen haben sich dazu bereit erklärt, von jetzt ab während der Konferenzdauer sich aller Maßnahmen zu enthalten, die zu einer weiteren Vereinbarung gekündigt werden könnte, ist der 31. Juli, und zwar beträgt die Kündigungsfrist einen Monat.

Es kann nicht mehr geleugnet werden, daß die Bedeutung der Weltwirtschaftskonferenz ständig steigt. Die hauptsächlich treibenden Persönlichkeiten sind Macdonald, Roosevelt, denen es nicht nur darauf ankommt, eine Versammlung mehr der hervorragendsten wirtschaftspolitischen Führer der Welt zu veranstalten, sondern die vor allem zu positiven Resultaten kommen wollen. Man hat erkannt, daß man der Welt nicht wieder die Enttäuschung eines resultatlosen Zusammenkommens bereiten darf. Roosevelt ist zweifellos die Persönlichkeit, die rasch Entschlüsse zu fassen in der Lage ist und sich vor deren Verwirklichung nicht scheut. Sicherlich wird auf der Weltwirtschaftskonferenz vieles nur im vorbereitenden Sinne festgelegt werden, während die eigentlichen Auseinandersetzungen in den Kommissionen durchgeführt werden.

Aber wesentlich ist, daß zunächst einmal die großen Richtlinien zu einer wirtschaftlichen Neuverständigung der Völker festgelegt werden, deren Ausgestaltung im einzelnen Sache der Fachbearbeiter ist. Daß Deutschland an dem Erfolg der Wirtschaftskonferenz in höchstem Maße interessiert ist und alles dazu beitragen wird, positive Resultate zu erzielen, braucht nicht mehr ausgeführt zu werden. Wesentlich wird der Erfolg der Konferenz von dem Verhalten Frankreichs abhängen. Es ist anzunehmen, daß die Franzosen die Konferenz zwar nicht direkt sabotieren werden, daß sie aber eine stark abwartende Haltung einnehmen, weil ihnen daran liegt, daß zunächst einmal das Kriegsschuldenproblem gelöst wird. Da man die Kriegsschulden aus dem Programm der Weltwirtschaftskonferenz herausgenommen hat, liegt hier eine starke Hemmung der Arbeit vor.

An äußerlichen Feierlichkeiten wird man es in London nicht fehlen lassen. Die Tatsache, daß gerade hier die Weltwirtschaftskonferenz stattfindet, beweist am besten, wie London wieder in den Mittelpunkt der Weltwirtschaft gerückt ist. Aber ein ungelöstes Problem bleibt es nach wie vor, ob es gelingen wird, soviel widerstrebende Interessen auf einen Generalnenner zu bringen.

Gewürzeinfuhrzölle

Am 27. v. Mts. traten laut Dz. Ust. Nr. 26, Pos. 219 folgende Zollsätze in Kraft:

Pos. 15, P. 3: Gewürznelken. Gewürznelkenblüte, Zimt, Pfeffer, Ingwer, Badian, Majoran, Lorbeerblätter, Englischgewürz und andere besonders nicht genannte Gewürzzutaten: a) auf dem Landwege eingeführt 710 zł, b) über die Häfen des polnischen Zollgebiets bezogen 510 zł, c) auf demselben Wege mit Genehmigung des Finanzministeriums 310 zł.

Die Bewilligung wird nach den Grundsätzen erteilt, die bei Südfrüchten und Kolonialwaren gelten (Monitor Polski Nr. 40 Pos. 44). Die Gebühr beträgt 70 zł für 100 kg.

Tarifbegünstigung für Rundhölzer

Bei Beförderung von Rundholz nach Sägewerken in Gdynia wird Frachtnachlaß gemäß dem Ausnahmetarif D 2 (Gütertarif der Poln. Staatsbahnen Teil II, Heft 1 b) aufgrund von Kontingentscheinen gewährt. Über die Art der Ausfolgung dieser Scheine unterrichtet die Verkehrsabteilung (Referat Komunikacyjny) der Industrie- und Handelskammer in Gdynia. (Einiges darüber auch im polnischen Teil S. 129: Świadectwa kontyngentowe na przewóz okrąglaków do Gdyni.)

Frachtermässigungen

Die polnische Eisenbahnverwaltung hat Frachtermäßigungen für Entfernungen über 420 km bei Beförderung von Getreide und Hülsenfrüchten über Petrovice und Cieszyn eingeführt. (Die gleichen Ermäßigungen gelten auch für rumänische Transitsendungen.)

Detarifiert wurde die Ausfuhr von Erzeugnissen der Bautichlerei (von Klasse 9 in 11), Lithoponen (von 6 in 8) sowie Hanf und Flachs (in 7).

Die Ermäßigung für die Ausfuhr von Nutzholz (Langholz, Rundholz, Klötze, Stangen usw.) über die trockene Grenze (Ausnahmetarife D 1 und PD 1 sowie Anhangspost d 6) wurde auf Nadelhölzer eingeschränkt. Das Gleiche betrifft den Tschechoslowakisch-Polnischen Holztarif.

Der deutsche Angestellte in Polen

Der Urlaub der geistigen Arbeiter

Nach dem Gesetz vom 16. Mai 1922 haben alle geistigen Arbeiter das Recht auf einen bezahlten Urlaub, sofern sie wenigstens 6 Monate an ihrer Arbeitsstelle ununterbrochen tätig gewesen sind. Wurde die Arbeit zeitweise durch Krankheit, durch einen Unglücksfall oder durch Einberufung zu einer militärischen Übung ausgesetzt, so gilt dies nicht als eine Unterbrechung, die dem Angestellten das Recht auf den Urlaub entzieht. Dasselbe gilt auch dann, wenn er durch den Arbeitgeber entlassen worden, jedoch vor Ablauf von 3 Monaten nach der Entlassung wieder eingestellt worden ist. Ist die Zwischenfrist länger als 3 Monate, so hat er erst 6 Monate nach dem erneuten Eintritt Anrecht auf einen Urlaub.

Die Länge des Urlaubs beträgt 2 Wochen für alle Angestellten, welche mehr als 6 Monate bis zu einem Jahre beschäftigt worden sind, und einen Monat für diejenigen, welche mindestens ein Jahr in demselben Unternehmen tätig gewesen sind.

Ist, um einige Beispiele für die Art der Berechnung des Urlaubs zu bringen, ein Angestellter am 1. April 1932 in ein Unternehmen eingetreten, so hatte er am 1. Oktober Anspruch auf einen vierzehntägigen Urlaub. Den nächsten Urlaub von einmonatiger Dauer kann er im Laufe des nächsten Jahres, und zwar schon am 1. April, antreten. Tritt er vorher aus dem Unternehmen aus, so hat er kein Recht auf Urlaub.

Angenommen, der Angestellte ist in einem Betriebe seit dem 1. Mai 1930 beschäftigt, so konnte er ab 1. Oktober für das Jahr 1930 einen vierzehntägigen Urlaub und vom 1. Mai 1931 für das Jahr 1931 einen einmonatigen Urlaub nehmen. Der Anspruch auf den Urlaub für das Jahr 1932 entstand für ihn mit Beginn des neuen Jahres. Trat er also ohne eigenes Verschulden aus der Firma am 1. Februar 1932 aus, so war ihm ein Entgelt für den Urlaub auszuzahlen.

Wenn ein Angestellter seine Stellung am 1. November 1931 antrat, so hatte er Anspruch auf einen zweiwöchigen Urlaub am 1. Mai 1932, ferner auf einen weiteren zweiwöchigen Urlaub am 1. November 1932. Mit Beginn des Jahres 1933 entsteht der Anspruch auf den nächsten Urlaub von einmonatiger Dauer.

Der Angestellte verliert das Recht auf den Urlaub, wenn er die Stellung aus eigenem Antrieb verläßt, oder wenn der Arbeitgeber ihn aus einem wichtigen Grunde ohne Kündigung entläßt. Der Arbeitgeber darf auch die Bezahlung der Entschädigung für den Urlaub verweigern, wenn der Angestellte während des Urlaubs, der ja seiner Erholung dienen und seine Arbeitskraft auch im Interesse des Unternehmens stärken soll, in einem anderen Unternehmen gegen Entgelt arbeitet oder gearbeitet hat.

In Betrieben, die mehrere Angestellte beschäftigen, müssen sich diese untereinander über die Reihenfolge des Urlaubsantritts verständigen und im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber eine Urlaubsliste aufstellen. Der für einen Angestellten auf der Liste vermerkte Urlaub kann auf dessen Wunsch auf einen der drei folgenden Monate verschoben werden, wenn eine Krankheit ihm den Antritt des Urlaubs unmöglich macht.

Alle in diesem Artikel genannten Urlaubsfristen sind Mindestfristen, die auch durch private Abmachungen zwischen Arbeitgeber und Angestellten nicht gekürzt werden können. Ist dies doch geschehen, so sind derartige Abmachungen nichtig. Dagegen bleiben sowohl private als auch Kollektivabmachungen, die dem Angestellten bezüglich des Urlaubs günstigere Bedingungen einräumen, durch die Bestimmungen des Urlaubsgesetzes unberührt.

Der jedem Angestellten zustehende gesetzliche Urlaub gilt immer für das laufende Kalenderjahr. Wer also z. B. im Laufe des Jahres 1932 entsprechend der in dem Unternehmen verbrachten Zeit einen zweiwöchigen oder einmonatigen Urlaub hat, muß den Urlaub auch im Jahre 1932 ausnutzen oder jedenfalls vor Ablauf des Jahres antreten. Im folgenden Jahre hat er weder Anspruch auf den Urlaub des Vorjahres, noch eine Entschädigung dafür, es sei denn, daß er hierüber mit dem Arbeitgeber vor Ablauf des Jahres anderweitige Abmachungen getroffen hat.

Die Zet, die ein Angestellter infolge von Krankheit, Unglücksfällen oder einem wichtigen Grunde im Betriebe nicht gearbeitet hat, darf selbstverständlich nicht von dem gesetzlichen Urlaub in Abzug gebracht werden. Auch kann der Arbeitgeber Tage, die der Angestellte ohne Entschuldigung gefehlt hat, nicht ohne weiteres auf den Urlaub anrechnen, sondern darf dies nur mit Einwilligung des Angestellten tun. Hat der Arbeitgeber den Angestellten wegen des unentschuldigten Fehlens fristlos entlassen, so entfällt, wie schon in der vorigen Nummer erwähnt, das Recht auf den Urlaub.

In Betrieben, die mehrere Angestellte beschäftigen, muß jedes Jahr eine Urlaubsliste aufgestellt werden, in der die Reihenfolge des Urlaubsantritts festgelegt ist. Änderungen in der Reihenfolge sind zulässig, wenn der Angestellte vor Antritt des Urlaubs erkrankt und eine Bescheinigung des Arztes hierüber beibringt. In anderen Fällen kann eine Verschiebung des Urlaubstermins nur im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber vorgenommen werden. Eine Krankheit, die den Angestellten während des Urlaubs befällt, berechtigt ihn nicht, Ersatz für den Urlaub zu fordern.

Geht ein Unternehmen in andere Hände über, so werden dadurch die Rechte, die die Angestellten des Betriebes auf den Urlaub erworben haben, nicht berührt. Die Vergütung für den Urlaub ist, wie es ja bei der Gehaltszahlung allgemein üblich ist, nachträglich auszuzahlen. Selbstverständlich kann durch eine private Abmachung hierüber anders vereinbart werden.

Wer Pauschalumsatzsteuer zahlt, versteuert heute den mehrfachen Umsatz! Wer Handelsbücher führt, versteuert im Jahre 1933 mit demselben Steuersatze nur seinen tatsächlichen Umsatz.

Der deutsche Handwerker in Polen

Die Leistungskontrolle

Vom Seminar für Handwerkswirtschaft, Bonn a. Rhein.

Zu den Mitteln der Erhaltung und Erweiterung des Marktes gehört auch eine sorgfältige und systematische Leistungskontrolle. Sie ist zunächst eine Tätigkeit auf der Beschaffungsseite einer Betriebswirtschaft dergestalt, daß der Betriebsinhaber eine Nachprüfung darüber anstellt, ob zwischen der von ihm vorgenommenen Bestellung und den gelieferten Waren oder der ausgeführten Leistung seines Lieferanten Übereinstimmung besteht. Auch im kleinen Betrieb sind diese Kontrollen sehr wichtig, nicht nur deshalb, weil Mängelrügen nach einer bestimmten Zeit keine rechtliche Wirkung mehr für den Empfänger haben, sondern auch, weil Waren und Rohstoffe, die lange unbesehen verpackt liegen, die Dienstbereitschaft schmälern. Es ist nicht Aufgabe der Lehrlinge und Gesellen, diese Kontrolle vorzunehmen, sondern es ist Pflicht des Meisters, eingegangene Sendungen sofort auf ihren Inhalt zu prüfen, ihre Übereinstimmung mit der Bestellung zu kontrollieren und weiterhin zu untersuchen, ob zwischen der Sendung und der eingereichten Rechnung keine Differenz besteht.

Leistungskontrollen sind auch gerade für den an bekannte Kunden liefernden Handwerker auf der Vertriebsseite unbedingt erforderlich. Hauptsächlich diejenigen Betriebe, die gegen einen bestimmten Auftrag produzieren oder irgendwelche Arbeiten im Hause des Kunden ausführen, haben nach Durchführung der Arbeit eine sogen. Leistungskontrolle anzustellen. Sie besteht in erster Linie in der Vornahme einer Nachkalkulation, so daß der Handwerksmeister genau zu ermitteln vermag, ob der aufgrund der Vorkalkulation gemachte Offertpreis seinen gehegten Erwartungen entsprach, bzw. welche Fehlerquellen in ihr zu suchen sind. Je häufiger er seine Vorkalkulationen durch Nachkalkulationen kontrolliert, umso eher wird er seine Dispositionen gegenüber dem auftraggebenden Kunden bestimmt und sicher einrichten können. (Hierzu bedarf es freilich der Anwendung einiger Formulare; zum mindesten des Arbeits- und des Kalkulationszettels, damit die Aufwendungen für eine gleiche Leistung zu verschiedenen Zeiten verglichen werden können.) Wie viele Verluste entstehen im Handwerk deshalb, weil man aus Angst vor der Abwanderung des Kunden schnell einen Preis nennt! Die Leistungskontrolle erstreckt sich weiterhin darauf, ob zwischen den Wünschen des Auftraggebers und der geleisteten Arbeit in Material, Geschmack, Farbe, Ausmaß, Ablieferungstermin, Zahlungsweise, Verpackung, Lieferungsbedingungen usw. vollkommene Übereinstimmung besteht. Es ist eine schlechte Werbung, wenn der Kunde sofort Beanstandungen vornehmen muß, obwohl der Grund der Beanstandungen oft auch auf Seiten des Bestellers liegt, der seine Wünsche dem Handwerksmeister nicht in der richtigen Weise zu formulieren verstand. Schriftliche Abmachungen sind deshalb bei größeren Aufträgen unerläßlich und anhand derselben lassen sich solche Meinungsverschiedenheiten schnell aus dem Wege schaffen. In mittleren und größeren Betrieben, in denen sehr viele Leistungen durch Gesellen und Lehrlinge ausgeführt werden, sollte der Meister eine systematische Leistungskontrolle ausüben bzw. ausüben lassen. Der Kunde fühlt sich besonders sorgfältig bedient, wenn das kontrollierende Auge des Meisters die von seinen Mitarbeitern ausgeführten Arbeiten überwacht. Auch die Betriebe, die auf Lager oder für das Ladengeschäft produzieren, sollten die Leistungskontrolle nicht vernachlässigen. So ist nicht nur auf dem Wege zwischen Werkstatt und Laden diese Kontrolle zu üben, sondern auch jede Ware sollte, bevor sie dem Kunden übergeben oder zur Versendung gelangt, noch einmal sorgfältig auf ihre Qualität, Gebrauchs- bzw. Verbrauchsfähigkeit geprüft werden.

Die Leistungskontrolle bedarf im Handwerksbetrieb nicht — wie im Großbetrieb — besonderer Spezialisten und organisatorischer Einrichtungen; sie ist nichts anderes als eine Frage der Erziehung, die der Meister zunächst an sich selbst vorzunehmen hat und dann eine Frage der entsprechenden Anleitung der Familienangehörigen und Mitarbeiter des Betriebes. Ein Handwerker wird umso mehr das Vertrauen seiner Kundschaft erwerben, je größer die Sorgfalt ist, mit der er seine Leistungen ausführt.

Streifige Decken und Wandflächen

(Schluss.)

Letztere wirkt sich natürlich in der farbigen Gesamtstimmung bei bunten Tönungen unangenehmer aus, wie bei lichten Tönungen, besonders in Verbindung mit den einfallenden Lichtwellen im Raume, zumal gegen das Licht gesehen, sowohl bei Gips- wie bei Mörtelputzflächen. Es beweist uns dies, daß die Farbe nicht im nötigen satten „Fluß“ gestrichen wurde oder werden konnte, weil der Putzgrund in ungleicher Schicht aufgetragen, mangels unzureichender Vorgrundierung einen gleichmäßigen Leimfarbenauftrag nicht ermöglichte. Die Leimfarbe trocknet infolgedessen unregelmäßig auf. Die Unterschiede zeigen sich in ungleicher Glättung des Anstrichs, namentlich gegen das Sonnenlicht gesehen. Vielfach ist außerdem der Putzgrund stellenweise stark porös und durchlässig, so daß es an sich schon kaum möglich ist, selbst bei neuen Decken- und Wandputzflächen der satten Farbentönung Geltung zu verschaffen. Und nichts ist schlimmer, wie solche Leimfarbenarbeiten, die, wenn sie einmal verdorben, nur sehr schwer wieder gutzubringen sind.

Bei der früheren Verwendung tierischen Leimes als Bindemittel tat sich der Maler in solchen Fällen überaus schwer. Heute, wo in der Hauptsache pflanzliche, das heißt Sichelleime bei der modernen Raumstimmung als Bindemittel zur Verwendung gelangen, kommt wenigstens das Risiko der Deckenungleichheit in Wegfall. Diese verstärkte bekanntlich infolge notwendigen Abkratzens die Unansehnlichkeit der aufzutragenden Farbschichte, weil durch dieses Abkratzen die Oberschicht des Putzes in Mitleidenschaft gezogen war. Der alte Praktiker wird sich erinnern, daß der Fall eintrat, daß während des Streichens kaum erkennbare sogenannte Nadel- oder Luftrisse speziell bei neuen Kalkfilzdecken die Farbe „anzogen“ und schließlich, um den Mißstand zu beseitigen, während des Streichens mit der Spachtel „nachgeholfen“ wurde, um die nötige Glättung der Farbfläche zu erhalten. Dies führte bei Verwendung von tierischen Leimen in vielen Fällen infolge Bloßlegung der Oberflächenschicht des Putzes zum Anhäufen der Farben an solchen Stellen und damit zur Verschlimmerung dieses Vorganges. Dann konnte der Maler schon in Schweiß geraten, zumal dann solchen Decken- und Wandflächen von Grund aus erneuert werden mußten, schließlich kaum mehr „gutzubringen“ waren. Erst die Einführung von Sichelleim an Stelle tierischer Leime brachte eine große Erleichterung für das Malergewerbe. Mit Hilfe desselben war es nunmehr möglich, größere Flächen „ansatzlos“ zu streichen, wobei zugleich bei klarem Austrocknen der Farben die wesent-

lichsten Vorbedingungen für die Erzielung gleichmäßig austrocknenden Leimfarbenflächen gegeben sind. Wenn nun trotzdem noch Decken- und Wandflächen streifig austrocknen, so liegt dies weniger am Pflanzenleim als Bindemittel, als an den zur Verwendung kommenden Farben. Desgleichen an technischen Unterlassungen bei der nötigen Vorgrundierung, gleichviel ob Gips- oder Mörtelputz, neue oder alte Untergrunde vorliegen.

Nachdem wir heute genötigt sind, speziell zur Erzielung bunter satter Farbentöne direkt auf den möglichst glatten Putzgrund unserer Leimfarbe aufzutragen, ist eine Vorgrundierung mit verdünntem Sichel- resp. Pflanzenleim unerläßlich. Nach „Abrauhen" der Flächen mit einem Filzbrett, gründlichem Abkehren, wird diese Vorgrundierung in tropfbar flüssiger Form vorgenommen. Sie dient zugleich für die Glättung und Härtung des Putzgrundes. Dabei verschließt sie die Putzporen und gibt damit eine abdichtende undurchlässige Streichfläche. Bestehen dennoch Zweifel über die zu erzielende Abdichtung des Grundes, namentlich bei mageren Putzstellen, so wird nach dem Trocknen der ersten mit einer nochmaligen gleichen Vorgrundierung diese Möglichkeit beseitigt. Vorgrundierungen mit Sichelleimen bilden infolge ihrer Bindung mit den alkalischen Eigenschaften des Putzgrundes eine unlösliche Oberflächenschicht, welche für die Glättung des nachfolgenden Leimfarbauftrages unerläßlich ist. Feine Luftrisse, namentlich bei Kalkfilzdecken, sonst dem Auge kaum sichtbar, werden geschlossen bzw. abgedichtet, so daß bei richtigem Leimfarbauftrag wenigstens soweit das Bindemittel in Frage kommt, eine Flecken- oder Streifenbildung kaum zu befürchten ist.

Langsam beginnen die abschließenden Ziffern aus den einzelnen Ländern über die endgültigen Ergebnisse des Welthandels im Jahre 1932 verfügbar zu werden; man ist imstande, sich wenigstens schon ein rohes und ungefähres Bild von den wirtschaftlichen Beziehungen der Weltstaaten miteinander in dem Jahr des tiefsten weltwirtschaftlichen Niedergangs zu machen. Ein Bild sogar, dessen nähere Betrachtung ungemein aufschlußreich ist und unzweideutige Beweise dafür erbringt, daß die Mehrzahl der sogenannten wirtschaftlichen Rettungsmaßnahmen, der devisenpolitischen, zollpolitischen und sonstigen Handelsbeschränkungen lediglich Schnitte ins eigene Fleisch gewesen sind.

Man muß vorweg nehmen, daß aus den stichhaltigsten Gründen für Deutschland eine besondere Art der Betrachtung angewandt werden muß, weil nicht nur der anderthalb Jahrzehnte andauernde Geldabzug ohne Gegenleistung aus Deutschland hier besondere Verhältnisse geschaffen hat, sondern weil Deutschland auf der Grenzscheide zwischen den Ländern des sogenannten „Sterling-Blocks" und denen liegt, die unter der völligen Ungelöstheit des ost- und südosteuropäischen Problems leiden. Dazu kommt noch auf der dritten Seite der sogenannte Goldblock, dem auch Deutschland mit seiner goldwertig gebliebenen Währung angehört. Betrachten wir zunächst den Handel der Staaten, die unmittelbar im Zeichen des ungelösten Ostproblems stehen: in der Tschechoslowakei beträgt wertmäßig die Abnahme der Ausfuhr gegenüber dem Jahre 1931 43,8 Prozent, in Polen 42,3 Prozent, in Österreich 41,6 Prozent, in Ungarn 41,3 Prozent, in Bulgarien 42,9 Prozent, in Südslawien 36,3 Prozent. Entsprechend groß ist in diesen Ländern die Abnahme der Einfuhr, nämlich in der Tschechoslowakei um 30,8 Prozent, in Polen um 41,3 Prozent, in Österreich um 35,8 Prozent, in Ungarn um 38,8 Prozent, in Bulgarien um 25,7 Prozent. Insbesondere an den ja doch in erster Linie lebenswichtigen Ausfuhrziffern wird das vollkommene Versagen der teilweise schon 1931 eingeleiteten Handelsbeschränkungen deutlich sichtbar: die Rückgänge des Exportes gehen zum Teil erheblich über den Durchschnitt des Rückgangs der Exportziffern in den anderen Ländern hinaus.

Demgegenüber mag mit einem wichtigen Vorbehalt die Entwicklung des Handels derjenigen Länder unterstrichen werden, die zu dem sogenannten Sterling-Block gehören, d. h. derjenigen Länder, die mehr oder minder unmittelbar ihre Währungen an das Pfund Sterling angehängt und also seit September 1931 entsprechend haben entwerten lassen. Dazu gehören England, Britisch-Indien, Schweden und Dänemark mit einer Währungsentwertung um rund 33 Prozent, Norwegen mit einer solchen um 37 Prozent, Finnland mit 43 Prozent, endlich Kanada mit 13 Prozent, Argentinien mit 17 Prozent und schließlich, ganz unabhängig von der Sterlingsbewegung und aus wohlbekannten anderen Gründen, Japan mit einer um 59 Prozent entwerteten Währung. Es ist klar, daß die Außenhandelsziffern dieser Länder nicht exakt mit den Ziffern der Länder des Goldblocks, d. h. der Länder mit einer vollkommen stabil gebliebenen Währung verglichen werden kann, allein in großen Zügen ist die aus den Ziffern sich ergebende Tendenz doch eindeutig: der Export keines der genannten Länder ist im Jahre 1932 gegenüber 1931 um mehr als 20 Prozent zurückgegangen, der Export Englands nur um 6,6 Prozent, Finnland, Japan und Norwegen haben sogar Exportsteigerungen zu verzeichnen, nachdem ihr Export im Jahre 1931 gegenüber 1930 um 17,6 resp. 21,9 resp. 31,8 Prozent gesunken war.

Diese handelspolitische Bilanz der Länder des Sterling-Blocks scheint etwas außerordentlich Verlockendes zu haben. Aber erstens darf man nicht vergessen, daß die Währungsentwertung den fraglichen Ländern schwer schätzbare unsichtbare Verluste gebracht hat, daß ferner und vor allen Dingen bereits seit geraumer Zeit dort wieder eine weltwirtschaftliche Stabilität gegenüber den Verhältnissen in den übrigen Ländern eingetreten ist, die es verhindern wird, daß die Länder des Sterling-Blocks etwa in der Welthandelsbilanz des Jahres 1933 eine ähnlich bevorzugte Stellung einnehmen können, wie im verflossenen Jahre. Nicht umsonst erheben unter anderem auch und gerade die Wirtschaftsexperten des Sterling-Blocks die Forderung, daß auf der Weltwirtschaftskonferenz Wege zur Rückkehr in die Goldwährung gefunden werden müßten. Dann werden diese Länder die Vorteile dieses einen Jahres wahrscheinlich recht teuer zu bezahlen haben.

Zwischen den bisher behandelten beiden Extremen der Staaten des Sterling-Blocks und des europäischen Ostens resp. Südostens liegen die übrigen Welthandelsländer, unter ihnen Deutschland mit einer Abnahme der Ausfuhr um 40,5 Prozent gegenüber 1931 an der Spitze, doch verzeichnet z. B. auch die Schweiz einen Exportrückgang um 40,5 Prozent, Holland, Frankreich, Belgien, Italien und die U. S. A. Rückgänge zwischen 32,6 und 36, Prozent, schließlich Spanien, Brasilien und die Türkei mit Rückgängen um 23,2 resp. 21,9 resp. 20,4 Prozent.

Was die Einfuhrziffern betrifft, so bleibt im großen und ganzen die Rang- und Reihenfolge die gleiche. Auch hier zeigen sich im großen Durchschnitt die stärksten Rückgänge bei den Ländern des Ostens und Südostens. Der Rückgang der deutschen Einfuhr ist mit 34,8 Prozent gegenüber 1931 um eine Kleinigkeit geringer als mit 35,2 Prozent im Jahre 1931 gegenüber 1930. Der Gesamtüberblick ist, wie man sieht, lehrreich genug: auf den seit dem Jahre 1930 verfolgten Wegen ist der Welthandel und sind mit ihm die Völker wirtschaftlich nur immer tiefer ins Elend hineingerannt. Man sollte denken, daß es nur einer nachdenklichen Betrachtung und eingehenden Analyse der in diesen Ziffern sich ausdrückenden Entwicklung bedürfte, um auf der Weltwirtschaftskonferenz zu den Entschließungen zu gelangen, die der gesunde Menschenverstand der wirklich Sachverständigen den Völkern und ihren Regierungen lange genug gepredigt hat.

Steinsetzer und Färber sind Handwerker

Im Dz. Ust. Nr. 26 vom 13. April ist eine Verordnung enthalten, wodurch die bisherige Liste des Handwerks (auf Grund des Gesetzes über das Gewerberecht vom 7. Juni 1927, Dz. Ust. Nr. 53, Pos. 468) ergänzt wird. Als neues Handwerk gilt demnach die Straßenpflasterung (das Auslegen der Straßen und Wege mit Platten, mit Stein- und Holzwürfel und mit Klinker), ferner das chemische Reinigen und Färben von Kleidern und Fellen.

Unter Dachdeckerei versteht die neue Verordnung nicht nur das Decken der Dächer mit Ziegel und Schiefer, sondern ebenso das Decken mit Blech und Pappe. Als Handwerk gilt nicht nur die Fleischerei, sondern die „Fleischerei und Fleischhauerei."

Diese Verordnung ist am 13. April in Kraft getreten.

Auflösung der Handwerkskammer in Bromberg

Durch eine Verordnung des Handelsministers (Dz. Ust. Nr. 27 vom 19. April) ist die Handwerkskammer in Bromberg aufgelöst worden. Ihr Tätigkeitsbereich wird von der Handwerkskammer Posen übernommen.

Verbandsnachrichten.

Posen. Am 7. Mai feierte unser Mitglied, Herr Kommerzienrat Oskar Stiller, in geistiger und körperlicher Frische seinen 80. Geburtstag.

Er stammt aus Kobylin, kam in früher Kindheit nach Posen, besuchte hier die Schule und machte auch seine Lehrzeit hier durch. Er hat sich aus kleinen Anfängen emporgearbeitet. Im Jahre 1900, nach der Eingemeindung von Lazarus, wurde Herr Stiller zum unbesoldeten Stadtrat ernannt und hat sich in der Zeit seiner Tätigkeit als solcher um das Emporblühen der Stadt sowie überhaupt um das Gemeinwohl der städtischen Bevölkerung sehr verdient gemacht. Es wurde ihm in Würdigung seiner Verdienste vor dem Kriege der Titel eines Königl. preuß. Kommerzienrats verliehen.

Herr Kommerzienrat Stiller ist seit Gründung des Verbandes Mitglied und hat sich stets voll und ganz für die Interessen des Verbandes eingesetzt. Wir wünschen ihm auch für die fernere Zukunft viel Glück und Segen und hoffen gern, daß er uns noch recht lange in Gesundheit und Frische erhalten bleiben möge.

Der Hauptvorstand und die Geschäftsstelle.

Wongrowitz. Am 2. März fand die ordentliche Monatsversammlung im Lokale des Herrn Zunke statt. Nachdem der Vorsitzende die Erschienenen begrüßt hatte, wurde das Protokoll der letzten Sitzung verlesen und anschließend der Tätigkeitsbericht der Ortsgruppe für das Jahr 1932 sowie der Kassenbericht erteilt. Dem Vorstand wurde Entlastung erteilt. In den neuen Vorstand wurden Herr Neugebauer als Obmann, Herr Marx als dessen Stellvertreter und Herr Zeytz als Kassenführer gewählt. Nachdem der neugewählte Obmann den Wunsch ausgedrückt hatte, daß auch im laufenden Jahre eine ersprießliche Zusammenarbeit innerhalb der Ortsgruppe herrschen möge, wurde die Versammlung geschlossen.

Rogasen. Zu der Generalversammlung am 15. März, welche vorschriftsmäßig einberufen war, waren 20 Mitglieder erschienen. Dieselbe wurde vom Vorsitzenden eröffnet und die Erschienenen auf die Wichtigkeit der Tagesordnung hingewiesen.

Auf Tagesordnung war angesetzt:
1. Tätigkeitsbericht für das Jahr 1932;
2. Kassenbericht für das Jahr 1932;
3. Vorstandswahl;
4. Vortrag des Direktors Baehr-Posen über wirtschaftliche Tagesfragen;
5. Vereinsangelegenheiten.

Zu Punkt 1 wurde dem Schriftführer das Wort zum Tätigkeitsbericht erteilt und wurde von ihm derselbe vorgetragen, von der Versammlung anerkannt und gut geheißen.

Zu Punkt 2 erstattete Herr Appelt, welcher die Kasse geprüft hatte den Kassenbericht.

Demnach beläuft sich Einnahme für das Jahr 1932	495,85
Die Ausgabe betrug	456,65
Mithin ein Bestand am 1. Januar 1933	39,20

Dem Kassierer wurde Entlastung erteilt.

Zu Punkt 3 wurde der alte Vorstand einstimmig wiedergewählt. Demnach setzt sich der Vorstand aus folgenden Mitgliedern zusammen:
1. Vorsitzender: Herr Kaufmann Krebernik,
2. stellvertretender Vorsitzender: Herr Kaufmann Wambeck,
3. Schriftführer und Kassierer: Herr Steinsetzmeister Tonn,
4. als Beisitzer: die Herren Fleischermeister Hoffmann und Schlossermeister Prechel.

Als Beirat für die nächsten zwei Jahre wurde Herr Molkereidirektor Hatje gewählt.

Da Herr Direktor Baehr noch nicht anwesend ist, wird der Punkt 5 Verschiedenes vorgenommen.

Dem bisherigen, langjährigen Vorsitzenden unserer Ortsgruppe, Herrn Bäckermeister Jahns, welcher schwer erkrankt ist, wird ein Schreiben zugesandt, in welchem ihm völlige Genesung gewünscht wird. Sämtliche Anwesende unterschreiben dieses Schreiben.

Hierauf wird eine Pause von 20 Minuten eingelegt.

Inzwischen ist Herr Direktor Baehr erschienen und wird die Versammlung wieder eröffnet und Herrn Baehr das Wort zu seinem Vortrag erteilt.

In einem hochinteressanten Vortrag schilderte der Redner die zur Zeit herrschende Wirtschaftslage des In- und Auslandes.

Redner erntete reichen Beifall der Anwesenden und wurde ihm der Dank hierfür durch den Vorsitzenden entgegengebracht.

Es wurden noch einige Fragen gestellt, welche von dem Redner aufgeklärt wurden.

Hierauf wurde die Versammlung geschlossen.

Kischkowo. Am Sonntag, dem 21. Mai, nachm. 4 Uhr findet im Vereinslokale eine Versammlung der Ortsgruppe statt. Die Tagesordnung wird in der Sitzung bekanntgegeben. Hervorgehoben sei, daß Herr G. Baehr, Mitglied des Hauptvorstandes Posen, einen Vortrag halten wird. Die Mitglieder werden hierzu herzlichst eingeladen und gebeten, vollzählig zu erscheinen.

Wreschen. Am Dienstag, dem 23. Mai, abends 7½ Uhr findet im Vereinssitzungszimmer die Generalversammlung der Ortsgruppe statt. Herr G. Baehr, Mitglied des Hauptvorstandes Posen, wird daran teilnehmen und einen Vortrag halten. Die Mitglieder werden zur Teilnahme herzlichst eingeladen. Vollzähliges Erscheinen ist Ehrensache.

Grätz. Am Sonntag, dem 28. Mai, findet im Vereinslokal eine Versammlung der Ortsgruppe Grätz des Verbandes für Handel und Gewerbe statt, zu der die Mitglieder herzlichst eingeladen werden. Herr Baehr, Mitglied des Hauptvorstandes Posen, wird einen Vortrag halten. Es wird daher um vollzähliges Erscheinen gebeten.

Rawicz. Am Freitag, dem 19. Mai, findet abends 8 Uhr eine Sitzung der Ortsgruppe statt. An der Versammlung werden Herr Dr. Burchard-Posen, sowie Herr Baehr-Posen teilnehmen. Vollzähliges Erscheinen der Mitglieder ist Ehrensache.

Neutomischel. Am Dienstag, dem 6. Juni, abends 8 Uhr findet im Wandrey'schen Lokale eine Versammlung der Ortsgruppe statt, in der Herr Baehr vom Hauptvorstande Posen einen Vortrag halten wird. Wir bitten um vollzähliges Erscheinen der Mitglieder.

Verantwortlicher Schriftleiter: Dr. Loll, Poznań, Zwierzyniecka 8. Herausgegeben vom Verband für Handel u. Gewerbe, Poznań, Zwierzyniecka 8. Druck: **Concordia Sp. Akc.**, Poznań.